

Petra Mayrhofer

Schulgemeinschaft und Schuldemokratie in Österreich

Die Schulgemeinschaft beziehungsweise Schulpartnerschaft wird in Österreich als das Zusammenwirken von LehrerInnen, Erziehungsberechtigten und SchülerInnen definiert.¹ Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe erfolgt in den unterschiedlichen Gremien der Schulgemeinschaft: Klassenforum, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss. In den Gremien der Schulpartnerschaft sind alle Mitwirkenden (Erziehungsberechtigte, SchülerInnen und LehrerInnen) unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft wahlberechtigt.

Gremien der Schulpartnerschaft

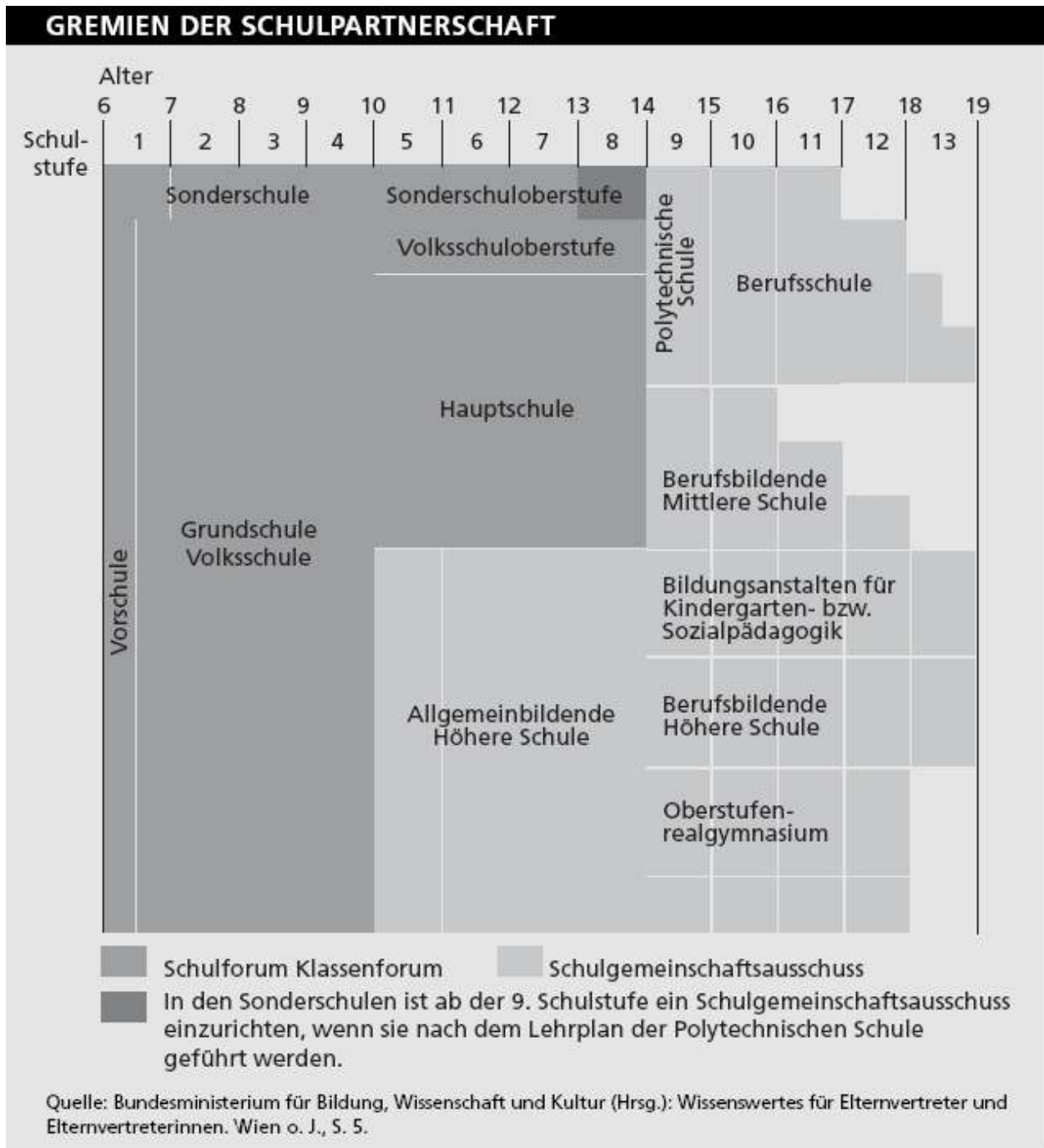
Klassenforum und Schulforum

In den Gremien der Vorschule, Volksschule, Sonderschule und Hauptschule – Klassenforum und Schulforum – setzt sich die Schulgemeinschaft aus gewählten InteressensvertreterInnen von LehrerInnen und Erziehungsberechtigten zusammen. Pro Schule existieren die Klassenforen der einzelnen Klassen und das Schulforum parallel. Für jede Klasse gibt es ein Klassenforum, in dem die Erziehungsberechtigten aller SchülerInnen pro Klasse vertreten sind. Diese wählen für die Klasse eine/n KlassenelternvertreterIn und -stellvertreterIn. Das Klassenforum muss von dem/der jeweiligen KlassenlehrerIn zumindest in den ersten acht Wochen nach Schulbeginn einberufen werden. Im Schulforum sind alle KlassenelternvertreterInnen Mitglieder, den Vorsitz des Schulforums hat der/die SchulleiterIn inne. Das Schulforum tagt zumindest in den ersten neun Wochen nach Schulbeginn und behandelt Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Klasse hinausgehen oder die gesamte Schule betreffen, wie beispielsweise Maßnahmen in Rahmen der Schulautonomie.

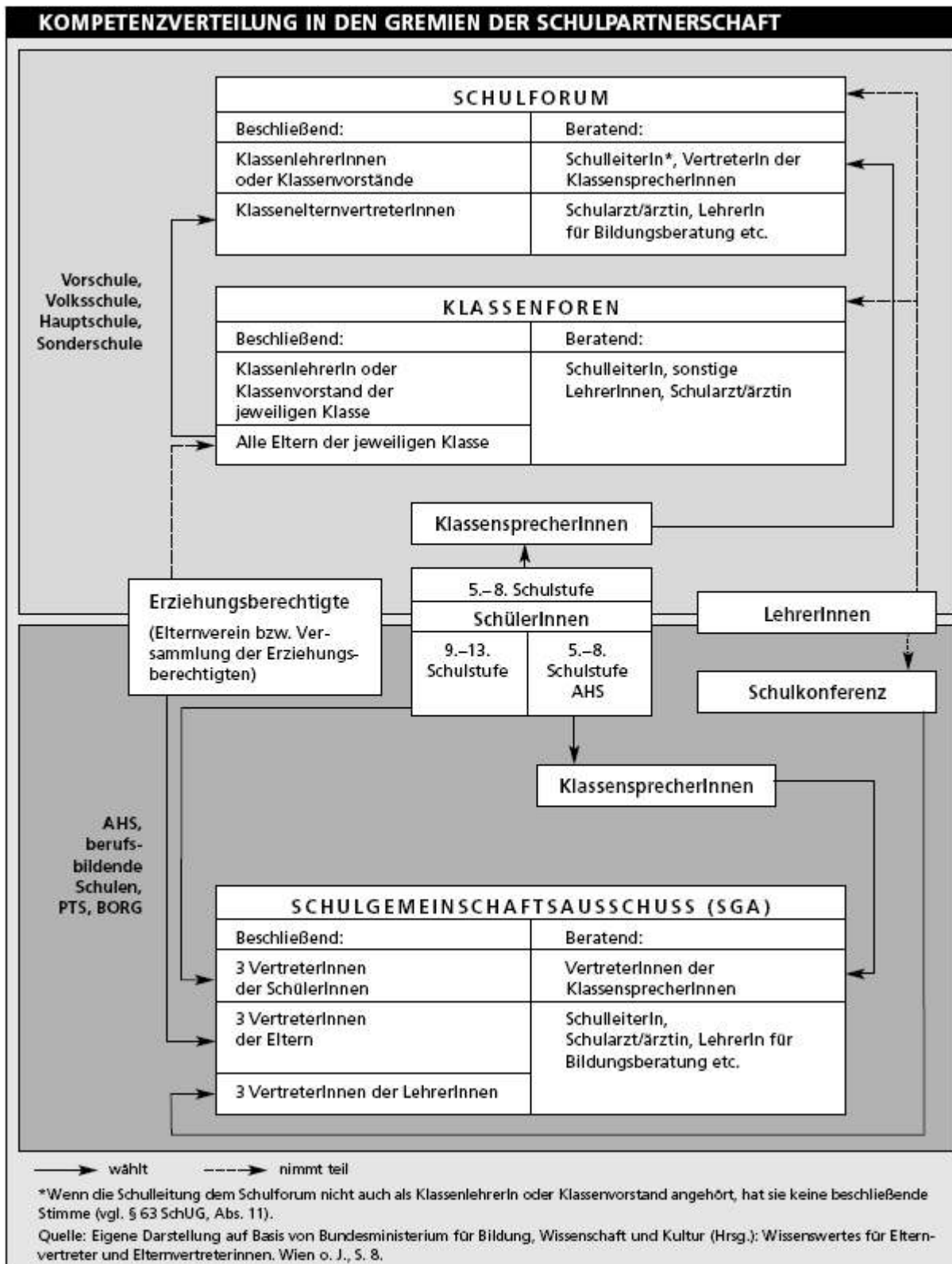
Schulgemeinschaftsausschuss

Im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) sind die gewählten InteressensvertreterInnen der SchülerInnen neben LehrerInnen- und ElternvertreterInnen gleichberechtigt vertreten. Dieses Gremium setzt sich aus je drei gewählten VertreterInnen von LehrerInnen-, Eltern- und SchülerInnenseite zusammen. Vonseiten der SchülerInnen sind der/die SchulsprecherIn und seine/ihre StellvertreterInnen im SGA vertreten, vonseiten der LehrerInnen werden drei VertreterInnen in der Schulkonferenz aus ihrem Kreis gewählt. Falls es an der Schule keinen Elternverein gibt, entsendet die Elternvollversammlung drei gewählte VertreterInnen, ansonsten obliegt diese Aufgabe dem Elternverein. Die Schulleitung muss zumindest zwei SGASitzungen (in den Berufsschulen zumindest eine Sitzung) pro Schuljahr einberufen.

¹ Die Schulgemeinschaft wird im Schulunterrichtsgesetz(SchUG) sowie im Schulorganisationsgesetz (SchOG)gesetzlich geregelt.



Es gibt je nach Schultyp unterschiedliche Gremien der Schulgemeinschaft: Schulforum und Klassenforum müssen in der Vorschule, Volksschule, Sonderschule und Hauptschule eingerichtet werden.



Kompetenzen in den innerschulischen Gremien

Die Befugnisse der Interessensvertretungen von Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen teilen sich in Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte. Im Klassenforum werden Entscheidungen gemäß § 63a(2) des SchUG gefällt, darunter fallen beispielsweise schulautonome Schulzeitregelungen oder mehrtägige Schulveranstaltungen. Die Kompetenzen des Schulforums sind ebenfalls im § 63a(2) des SchUG geregelt und sehen zusätzlich zu den Mitbestimmungsrechten des Klassenforums – welche ebenfalls für das Schulforum gelten, wenn diese sich auf mehrere Klassen beziehungsweise die gesamte Schule beziehen – zwei weitere Entscheidungskompetenzen vor, nämlich die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen von Klassen und die Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) sind im SchUG § 64/2 festgelegt und erweitern sich im Vergleich zu den Entscheidungskompetenzen des Schulforums im Wesentlichen um die Kompetenz der Durchführung der Elternsprechtage, die Kompetenz der Entscheidung über Vorhaben, jene der Mitgestaltung des Schullebens seitens der SchülerInnen (Schülermitverwaltung § 58, Abs. 3 SchUG²) und die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien.

Die beratenden Aufgaben von Klassen-, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss umfassen unter anderem wichtige Fragen des Unterrichts, der Erziehung und der Wahl der Unterrichtsmittel. Diese Aufgaben sind mit Ausnahme der Regelung bezüglich der Elternsprechtage (hier verfügt der SGA über Entscheidungskompetenz) bei allen Gremien ident, nur der Geltungsbereich ist je nach Gremium unterschiedlich.

Interessenvertretung der SchülerInnen in den innerschulischen Gremien

Ab der 5. Schulstufe wählen die SchülerInnen eigene InteressensvertreterInnen: Pro Klasse werden ein/e KlassensprecherIn und ein/e KlassensprecherInnenstellvertreterIn innerhalb der ersten 5 Wochen eines Schuljahres gewählt. (Im Klassenforum werden die Interessen der SchülerInnen von deren Erziehungsberechtigten vertreten.) Für die 5.–8. Schulstufe der Hauptschulen, AHS, Volksschuloberstufen und Sonderschulen, die den Lehrplan der Hauptschulen umsetzen, wird aus der Mitte der KlassensprecherInnen ein/e VertreterIn der KlassensprecherInnen und dessen/deren StellvertreterIn gewählt. Diese fungieren im jeweiligen Gremium – also je nach Schultyp sind dies Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss – als beratendes Mitglied. Ab der 9. Schulstufe sind alle SchülerInnen berechtigt, eine/n SchulsprecherIn beziehungsweise dessen/deren VertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss per Wahl zu bestimmen.

² „Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schülergemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die überdie Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen.Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der poli-tischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildungder Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze die-nen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigenund ihren Neigungen entsprechende Betätigungs-möglichkeiten in der Freizeit bieten.“ (Schülermitver-waltung § 58, Abs. 3 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 zuletztgeändert durch BGBl. I Nr. 113/2006)

Interessensvertretung der LehrerInnen

Die InteressensvertreterInnen der LehrerInnen für den Schulgemeinschaftsausschuss werden von der Schulkonferenz – alle an der Schule tätigen LehrerInnen sind aktiv und passiv, der/die SchulleiterIn nur aktiv wahlberechtigt – innerhalb der ersten 3 Monate eines Schuljahrs gewählt. Im Klassenforum sind die jeweiligen KlassenlehrerInnen, im Schulforum die Klassenvorstände automatisch Mitglied.

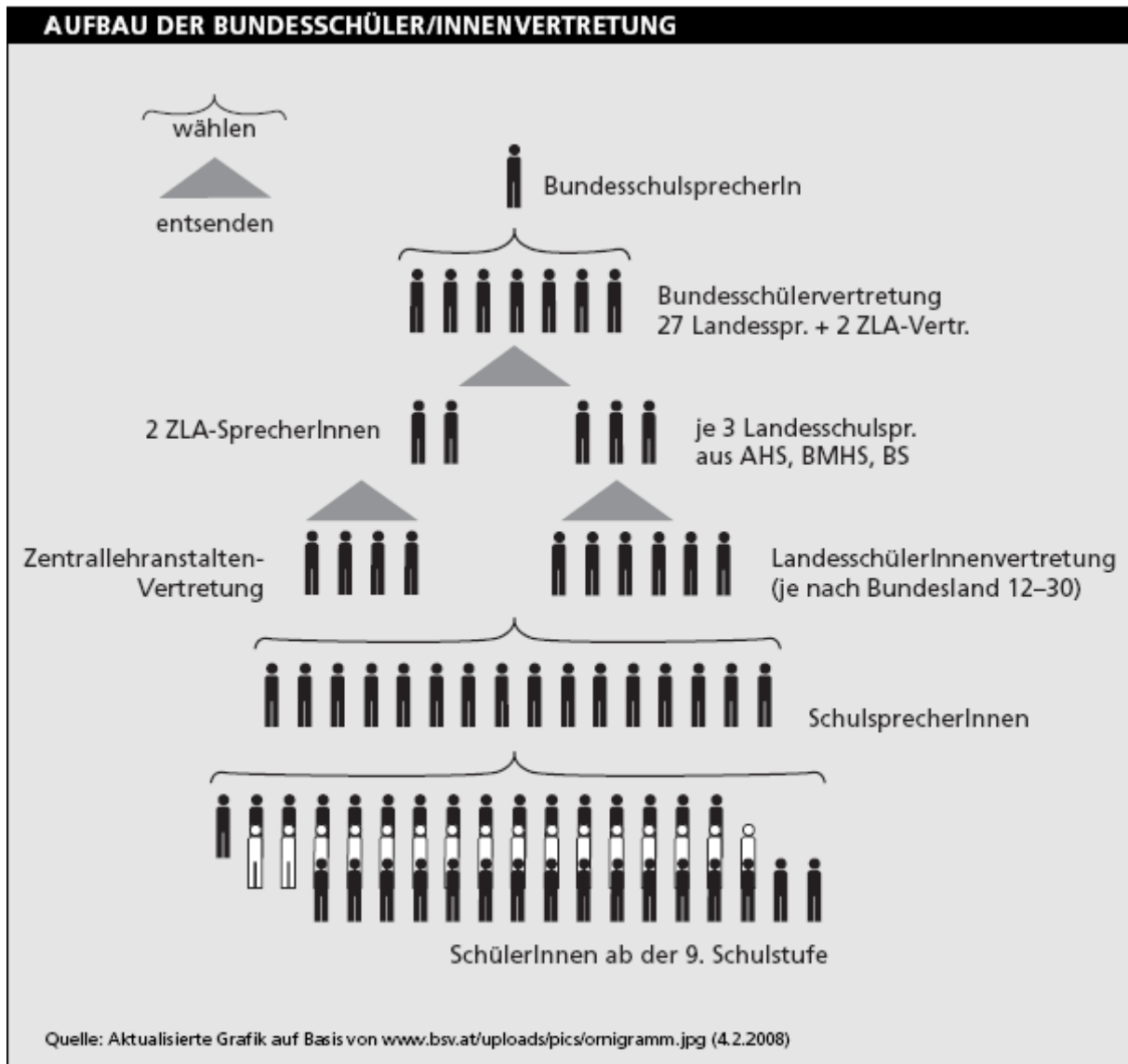
Interessensvertretung der Erziehungsberechtigten

Die InteressensvertreterInnen in den innerschulischen Gremien werden aus der Mitte der Erziehungsberechtigten gewählt. Außerdem gibt es an vielen Schulen den Elternverein, eine von der Schule unabhängige privatrechtliche Einrichtung. An jeder Schule kann ein Elternverein gegründet werden, dessen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Der Verein darf KandidatInnen für die Wahl zu den KlassenelternvertreterInnen ernennen und auch den Vorsitz dieser Wahl führen. Der Elternverein ist berechtigt, alle drei ElternvertreterInnen in den SGA zu entsenden.

Überschulische Interessensvertretungen

Im Schülervertretungsgesetz (SchVG) wird das Einrichten einer LandesschülerInnenvertretung in jedem Bundesland und einer BundesschülerInnenvertretung für das gesamte Bundesgebiet festgeschrieben. Wahlberechtigt für die LandesschülerInnenvertretung im jeweiligen Bundesland und für den eigenen Schultyp sind alle SchülerInnenvertreterInnen einer Schule, wählbar sind nur die SchulsprecherInnen. Alle LandesschulsprecherInnen sowie die SprecherInnen der Zentralen Lehranstalten werden in die BundesschülerInnenvertretung entsandt. Sie repräsentieren die gesetzliche SchülerInnenvertretung auf Bundesebene. Diese 29 BundesschülerInnenvertreterInnen wählen aus ihrem Kreis einen Bundesschulsprecher bzw. eine Bundesschulsprecherin und für jeden Bereich eine/n BereichssprecherIn, wobei Letztgenannte gleichzeitig die StellvertreterInnen des Bundesschulsprechers bzw. der Bundesschulsprecherin sind.

LehrerInnen sind durch ihre Personalvertretung auf der Landes- und Bundesebene vertreten. In den einzelnen Bundesländern sind die Elternvereine in Landesverbänden organisiert, aus deren Mitte VertreterInnen in den Bundesverbänden der Elternvereine tätig sind. Die Dachverbände der Elternvereinigungen entsenden auch VertreterInnen in den Elternbeirat beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, der ein Beratungsgremium des jeweiligen Bundesministers/der jeweiligen Bundesministerin ist.



Die BundesschülerInnenvertretung wird stufenartig auf mehreren Ebenen (SchülerInnen – SchulsprecherInnen – LandesschülerInnenvertretung) gewählt.

Ausblick

Neben diesen gesetzlich vorgesehenen Gremien der Schulgemeinschaft veranstalten viele Schulen im Rahmen der Schulautonomie schuldemokratische Projekte, um die Mitbestimmungsmöglichkeiten der SchülerInnen zu vergrößern. Ein beliebtes Beispiel dafür ist die Einrichtung von _SchülerInnenparlamenten (zur detaillierten Durchführung eines SchülerInnenparlaments siehe den Projektbericht zum SchülerInnenparlament des Akademischen Gymnasiums Innsbruck auf S. 74 idB). Projekte gelebter Schuldemokratie werden in allen Schulstufen und Schultypen, also schon ab der Volksschule, veranstaltet. Eine dabei beliebte Projektform ist die Abhaltung von Schul- und Klassenräten, wie es beispielsweise in der Volksschule Europaschule Wien praktiziert wird: In dieser Volksschule wählt jede Klasse zwei Kinder als KlassenrätInnen, die dann die Anliegen der Klasse im Schulrat vertreten. Der Schulrat berät ungefähr einmal pro Monat mit der Direktorin über wichtige Anliegen der Schule.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) werden im Rahmen der Demokratie-Initiative der Bundesregierung (siehe Kasten „Die Demokratie-Initiative in Österreich“ idB) Projekte und Initiativen der Schulen im Rahmen der Förderung schulischer Bildungsprojekte zu Themen der Politischen Bildung und des Demokratie-Lernens in den Jahren 2007/2008 finanziell unterstützt. Weitere Informationen dazu siehe <http://www.entscheidend-bist-du.at>